

Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

Wir sind für Sie da.

Bitte schreiben Sie uns eine Mail an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten – wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-5740**, eine E-Mail an uns **ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.**

Mit besten Grüßen – bleiben Sie gesund!



Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

[https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_9bb9257c Informationen-fuer-Unternehmen--Selbststaendige-und-Kuenstlerinnen-und-Kuenstler](https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_9bb9257c)

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie stets das Datum.

- I. Aktuelle Neuigkeiten zur Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus
- II. NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren
- III. Steuerrechtliche Fragen & Sozialversicherung

I. Aktuelle Neuigkeiten zur Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus

I. Corona-Überbrückungshilfe - Verlängerung bis Dezember 2020 – Anträge können ab sofort gestellt werden

Kleine und mittelständische Unternehmen, (Solo-)Selbständige und Freiberufler, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können weiter Überbrückungshilfe erhalten. Ebenso gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Die Förderung wird für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden dabei vereinfacht.

Antragsberechtigt sind Unternehmen bereits bei einem Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % (bisher 60%) in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten, oder wenn sie im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

(Quelle: Landkreistag Nordrhein-Westfalen, 24.09.2020)

Alle Informationen auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Die Ergänzung der Überbrückungshilfe in Nordrhein-Westfalen: „NRW Überbrückungshilfe Plus“

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge **nicht** abgedeckt werden.

Um auch hier Unterstützung zu leisten, wurde bereits in der 1.Förderphase der Überbrückungshilfe seitens des Landes Nordrhein-Westfalen durch die NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt (1. Phase in den Fördermonaten Juni bis August 2020).

Parallel zu der Überbrückungshilfe verlängert die Landesregierung die „NRW Überbrückungshilfe Plus“, mit der ein Teil der Kosten des privaten Lebensunterhalts aus Landesmitteln gedeckt werden können. Nähere Informationen hierzu sind derzeit noch nicht veröffentlicht worden.

II. NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren

Anträge für die NRW-Soforthilfe 2020 konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum. Dazu erhalten alle Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger in Kürze eine E-Mail, in der sie über das weitere Vorgehen informiert werden und darüber, wie sie ihren Liquiditätsengpass ermitteln. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten.

Das Land hat das Rückmeldeverfahren angehalten. Nordrhein-Westfalen hat sich beim Bund erfolgreich für verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten bei der NRW-Soforthilfe 2020 eingesetzt. Die Verbesserungen betreffen unter anderem Personalkosten, Stundungen und die Anrechnung zeitversetzter Zahlungseingänge.

Nach den nun erzielten Verbesserungen soll das Rückmeldeverfahren in Kürze wieder aufgenommen werden.

Die Rückmelde-Frist ist einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Detmold, 22.10. 2020

Wir bitten, ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe erst dann zurück zu überweisen, wenn Sie von uns im Rahmen des Rückmeldeverfahrens per E-Mail kontaktiert wurden und Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass ermittelt haben.

Die Verbesserungen im Überblick:

Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar: Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.

Gestundete Zahlungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.

Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip: Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.

Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.

Die genaue Ausgestaltung dieser Punkte wird derzeit noch zwischen dem Bund und den Ländern besprochen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

III. Steuerrechtliche Fragen und Sozialversicherung

Steuerstundungen gegenüber dem Finanzamt Liquidität durch Reduzierung von Zahllasten erhöhen

Unternehmen können gegenüber der Finanzverwaltung NRW eine Reduzierung Ihrer Zahllasten beantragen. Beim zuständigen Finanzamt kann ein Antrag auf zinslose Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gestellt werden. Weiterhin können unbürokratisch Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer per Antrag gestundet werden.

Zudem kann der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen per Antrag reduziert werden.

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Sozialversicherungsstundungen gegenüber der Krankenkasse Liquidität durch Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Um den Unternehmen und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern.

Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Reduktion der eigenen Krankenkassenbeiträge Selbständige können Belastungen reduzieren

Selbstständige, die gesetzlich versichert sind, können bei unverhältnismäßiger Belastung einen Antrag auf Reduzierung ihres Beitrags bei ihrer Krankenversicherung stellen.

Eine solche Belastung liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist. Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und Unterlagen, die das voraussichtliche reduzierte Arbeitseinkommen belegen.